

zenter Fälle die diesbezügliche überlappende Rechtsprechung von EuGH und EGMR untersucht und zu dem Ergebnis kommt, dass diese Rechtsprechung keineswegs so harmonisch und konfliktfrei ist.

Die Flüchtlings- und Asylthematik hat immer wieder für besondere Schlagzeilen gesorgt, wenn es um die Abschiebung von Kindern ging. In diesen Fällen müsste gemäß Art. 3 der Kinderrechtskonvention an und für sich die Entscheidung primär am Wohl des Kindes orientiert sein.<sup>9)</sup> Dass die Praxis in Europa in den letzten Jahren vielfach eine andere war, zeigt Mathieu Leloup auf („Some Reflections on the Principle of the Best Interests of the Child in European Expulsion Case Law“).

Zahlreiche weitere Beiträge würden hier eine Erwähnung verdienen, worauf hier aber aus Platzgründen nicht eingegangen werden kann. Das Buch wird abgeschlossen von einer Reihe von Rezensionen über empfehlenswerte Neuerscheinungen im menschenrechtlichen Bereich.

Insgesamt ist dies eine Veröffentlichung, die tatsächlich eine Lücke auf dem wissenschaftlichen Buchmarkt schließt. Mit einem Preis von 75 € ist dieses Jahrbuch auch für den privaten Gebrauch durchaus erschwinglich.

*Peter Hilpold, Universität Innsbruck*

#### **European Yearbook of Minority Issues**, Bd. 16, 2017 (2019), 258 S.

Der vorliegende Band des *European Yearbook of Minority Issues* enthält wiederum einige interessante Beiträge. Bereits der einleitende Beitrag von Bojana Kostić und Tarlach McGonagle mit dem Titel „How Social are New and Social Media for National Minorities? Perspectives from the FCNM“ spricht eine wichtige Fragestellung im modernen Minderheitenschutz an: Die neuen sozialen Medien bergen für Minderheiten Chancen und Gefahren. Sie erlauben bspw. eine relativ unkomplizierte Rückbindung an eine Mutternation bzw. eine rasche Interaktion unter den Gruppenangehörigen, die ihre kulturelle Identität festigen kann. Auf der anderen Seite ist das Netz aber auch der Ort, an dem allzu oft gegen Minderheiten und gesellschaftliche Randgruppen agitiert wird. Die Autoren analysieren diese Thematik aus der Perspektive der Europäischen Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten und entwickeln in diesem Zusammenhang eine Reihe von Empfehlungen.

Der nachfolgende Beitrag von Mariya Riekkinen („Sociocultural Rights and the Media: International Developments 2017“) beschäftigt sich mit minderheitenrelevanten Entwicklungen in verschiedenen internationalen Institutionen unter besonderer Bezugnahme auf das Medienwesen.

Ebenfalls eine Art Spektralanalyse von Entwicklungen im Bereich der Minderheitensprache in europäischen Institutionen im Jahr 2017 enthält der Beitrag von Noémi Nagy mit dem Titel „Language Rights of Minorities in the Areas of Education, the Administration of Justice and Public Administration: European Developments in 2017“. Der anschließende Beitrag von Anna Barlow dehnt diese Analyse auf die Bereiche Partizipation, Staatsbürgerschaft und grenzüberschreitenden Austausch aus.

Im zweiten Teil dieses Jahrbuches finden sich Analysen zu nationalen minderheitenrechtlichen Entwicklungen zu Spanien (insbesondere Baskenland und Katalonien), Irland, der Ukraine (unter besonderer Berücksichtigung der Krimtataren), Russland, Syrien und der Türkei.

Insgesamt also wiederum ein durchaus lesenswertes Jahrbuch. Wie bereits im Vorjahr bedauert, sind wir in den letzten Jahren aber weit entfernt vom einst hohen Standard dieses Jahrbuchs, das noch vor wenigen Jahren den doppelten Umfang und mehr aufgewiesen hat mit Autoren von internationalem Rang und Namen. Einen solchen Standard zu halten, ist natürlich schwierig, auch angesichts des Umstandes, dass der Markt für solche Publikationen ein sehr enger ist. Für die Minderheitenwissenschaften wäre eine Reetablierung dieses Niveaus aber auf jeden Fall ein Geschenk. Bei einem Umfang von 247 Seiten muss man sich hingegen fragen, welche Bibliothek noch bereit ist, für ein Jahrbuch mit überwiegend chronologischen Abhandlungen 350 € zu bezahlen.

*Peter Hilpold, Universität Innsbruck*

Jean-Pierre Gauci/Mariagiulia Giuffrè/Evangelia (Lilia) Tsourdi (Hrsg.), **Exploring the Boundaries of Refugee Law**, Brill/Martinus Nijhoff: Leiden/Boston 2015, 349

Dieser 2015 erschienene Band geht auf eine Tagung aus dem Jahr 2012 zurück – also auf eine Zeitpunkt noch lange vor dem Ausbruch der großen Flüchtlings- und Migrationskrise der Jahre 2015/2016, die erst vor kurzem (vielleicht auch nur vorübergehend?) wieder abgeebbt ist.

Der Weitblick der Autoren dieses Bandes äußert sich schon darin, dass viele der hier angesprochenen Fragestellungen zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Buches besonders akut werden sollten.

Die überwiegend jungen – mittlerweile durchaus arrivierten – Autoren dieses Bandes haben versucht, die „Grenzen“ des Flüchtlingsrechts auszuloten, wobei sie aber gleichzeitig verdeutlichen, dass nur ein gesamthafter Blick auf diese Materie, der Völkerrecht und nationales Recht, universelles und regionales Recht, Flüchtlingsrecht im engeren Sinne (also in erster Linie die Genfer Flüchtlingskonvention 1951) und Flüchtlingsrecht im weiteren Sinne (also unter Einbeziehung der Menschenrechte) erfasst, eine sinnvolle Herangehensweise an diese Materie darstellen kann. Ganz im Mittelpunkt steht dabei die EMRK, die insbesondere über Art. 3 ein ergänzendes Rückschiebungsverbot geschaffen hat und menschenrechtliche Standards bei der Umsetzung des Flüchtlingsrechts vorgibt, ohne jedoch einen selbstständigen, umfassenderen Schutz gewähren zu können, der an die Stelle etablierter Instrumente treten könnte. Einen weiteren Schwerpunkt dieser Untersuchungen bildet die Gemeinsame Europäische Asylpolitik, die das Potential hat, das internationale Flüchtlingsrecht fortzuentwickeln, gleichzeitig aber von den universellen Instrumenten abhängig bleibt.

Spezifisch eingegangen wird auch auf die vielfältigen Erosionstendenzen zu den etablierten flüchtlingsrechtlichen Regelungen, so bspw. auf das australische Modell der Flüchtlingsunterbringung außerhalb der Staatsgrenzen, das ab 2015 auf in Europa vereinzelt als Modell dargestellt worden ist, das aber zu äußerst bedenklichen Situationen geführt hat.

Und schließlich verdeutlicht dieser Band, dass die Flüchtlingsproblematik nur im Wege eines umfassenden Solidaraktes wirksam angegangen werden kann, wozu sich in der Staatgemeinschaft noch immer keine Bereitschaft findet.<sup>10)</sup>

Insgesamt ist dieser Band somit eine interessante, wertvolle Lektüre für jeden, der sich näher mit dem internationalen Flüchtlingsrecht und seiner möglichen bzw. notwendigen Weiterentwicklung auseinandersetzen möchte.

*Peter Hilpold, Universität Innsbruck*

Peter Sandrini, **Translationspolitik für Regional- oder Minderheitensprachen – Unter besonderer Berücksichtigung einer Strategie der Offenheit**, Frank & Timme: Berlin 2019, 513 S.

Mit dieser Habilitationsschrift hat Peter Sandrini, Professor an der Universität Innsbruck, gleichsam die Summe seiner bisherigen wissenschaftlichen Arbeit vorgelegt. Sandrini hat sich in der Vergangenheit in zahlreichen Arbeiten mit Grundfragen der Translationswissenschaft auseinandergesetzt, aber auch mit Themen wie Maschinenübersetzung und mit den besonderen Herausforderungen, mit welchen Translation im minderheitenrechtlichen Kontext

9) Vgl. Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

10) Siehe dazu P. Hilpold, Unilateralism in Refugee law – Austria's Quota Approach Under Scrutiny, in: 18 *Human Rights Review* 2017, S. 305–319, <https://link.springer.com/article/10.1007/s12142-017-0463-5> sowie ders., Quotas as an Instrument of Burden-Sharing in International Refugee Law – The Many Facets of an Instrument Still in the Making, in: 15 *International Journal of Constitutional Law* 2017, 4/2017, S. 1188–1205.

konfrontiert ist. In diesem Zusammenhang hat er im Speziellen auch immer wieder den Südtiroler Kontext vor Augen gehabt. Dabei stellt diese Perspektive keineswegs auf ein Randphänomen ab, wie vielleicht die Verwendung des Ausdrucks „Minderheit“ vermuten lassen könnte, denn – wie der Autor ausführt – können 95% der weltweit gesprochenen Sprachen als Minderheitensprachen qualifiziert werden (S. 33).

Eine Auseinandersetzung mit Minderheitenthemen ist immer auch eine hochpolitische Fragestellung, doch der Autor stellt einen technischen Aspekt in den Vordergrund: Ihm geht es primär um die Frage, wie eine effiziente Translationspolitik für Regional- oder Minderheitensprachen gestaltet werden kann. Dabei stellt er im Besonderen auf die Translationstechnologie ab, also auf den „Einsatz von Technologie zur Gestaltung und Organisation der Translation in einem spezifischen Kontext“ (S. 407), wobei unter Translationstechnologie jede Art digitaler Informations- und Kommunikationstechnologie verstanden wird, die den Translationsprozess durchführt bzw. unterstützt (Ibid.). Es gibt wohl wenige Regionen weltweit, in denen aufgrund völkerrechtlicher Regelungen die Verpflichtung zur Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit ausgeprägt ist wie in Südtirol.<sup>11)</sup> Dementsprechend stellt gerade dieses Territorium ein ideales Untersuchungsfeld für die Frage dar, wie effiziente Translation – insbesondere durch öffentliche Einrichtungen – gestaltet werden kann und muss. Trotz des hohen Entwicklungsstandes der Translationspraxis in diesem Gebiet sind hier nach wie vor Lücken und Defizite festzustellen, die der Autor schonungslos offenlegt, bspw. was die mangelnde Professionalisierung des ÜbersetzerInnenberufs sowie die fehlende Koordinierung und Kooperation zwischen den Übersetzerdiensten anbelangt. Diese Kritik ist nicht allein von lokaler Relevanz, sondern soll durch ihre Einbettung in vom Autor entwickelte Modelle einen Maßstab und eine Anstoß für die Verbesserung der Translationstechnik und -praxis in Minderheitengebieten weltweit bieten.

Somit ist dies eine wichtige Arbeit, die auf vielen Ebenen Interesse und Verwendung finden kann: in Südtirol für die weitere Gestaltung und Perfektionierung des Translationswesens, in Minderheitengebieten generell, wenn an den Aufbau bzw. die Verbesserung entsprechender Translationsdienste gedacht wird, und natürlich als wertvoller Beitrag in der translationswissenschaftlichen Diskussion im Allgemeinen.

*Peter Hilpold, Universität Innsbruck*

Giovanni Distefano, **Fundamentals of Public International Law**, Brill/Martinus Nijhoff: Leiden/Boston 2019, 953 pp.

For an international lawyer the presentation of a new manual must always be an extraordinary event: Manuals are designed to give a comprehensive overview of a subject that has become extremely broad and unwieldy and where the relevant literature is almost infinite. How would the author of the manual handle this challenge? How would he choose between traditional and new approaches? How would he deal with the fact that International Law theory has definitely abandoned the illusion to be unitary and globally uniform? On nearly 1000 pages Distefano has taken broad space to extend his vision of International Law. On a whole it can be said that he has adopted a very traditional perspective, both with regard to his attachment to legal positivism as with regard to his European perspective where “new streams” such as the vision of third world country authors or, for example, the Feminist perspective, now very strong for example in Australia, are not taken into consideration. As to the literature cited, enormous as it is in International Law, the author, of course, had to make a further choice. He attempted to go “to the roots” and to cite, first of all, academics of the more distant past who laid the fundamentals of this field of law. This is, on the one hand, a very laudable decision as the reader, by this way, is referred to the very fundamentals of the pertinent literature. On the other, thereby also the “traditionalist” imprint of this book is further heightened.

One example which confirms the traditionalist vision of this book very firmly concerns the discussion on the sources of International

Law where the relevance of soft law is widely dismissed. Of course, such a position is arguable and many renowned authors share the same or a similar vision. Nonetheless at least a short presentation of “new governance”, “global administrative” approaches would have been interesting.

At the same time it could be stated that this book is also a typical “Italian” textbook of International Law as it gives a good overview of the high standing contributions of Italian international lawyers often not known outside Italy to an audience unfortunately no longer reading Italian.

On a whole this book remains an important source of information for anyone interested in International Law and the author deserves praise for having written such a monumental work.

*Peter Hilpold, University of Innsbruck*

Christoph Gusy, **100 Jahre Weimarer Verfassung**, Mohr Siebeck: Tübingen 2018, 328 S.

Im Jahr 2019 wurde das 100-Jahr-Jubiläum der Ausarbeitung und des Inkrafttretens der Weimarer Verfassung gefeiert. Dabei impliziert der Ausdruck des „Feierns“ möglicherweise zu viel, ist diese Verfassung gegenüber dem Grundgesetz doch weitgehend in den Hintergrund getreten. Ihr haftet noch immer des Odium des Versagens an und sie wird unmittelbar assoziiert mit dem raschen Niedergang ganz der demokratisch-republikanischen Strukturen Deutschlands in der Zwischenkriegszeit. Die Verbrechen des Nationalsozialismus und die damit verbundene Leugnung grundlegender zivilisatorischer Errungenschaften wiegen so schwer, dass auf alles, was auch nur in weiterer Form als wegbereitend dazu angesehen werden kann, ein Schatten fällt, der alles Positive der Verfassung aus 1919 überdecken. Damit wird diesem Dokument aber Unrecht getan – und das kann niemand besser aufzeigen als Christoph Gusy, der sich schon lange und in zahlreichen Publikationen mit diesem Dokument auseinandergesetzt hat. Die vorliegende Publikation kann gleichsam als „Summe“ dieser Publikationen gesehen werden, als krönender Höhepunkt dieser Studien.

Für Gusy ist dieses Dokument nicht – wie verschiedene Autoren in der Essenz in der Vergangenheit postulierten – „die falsche Verfassung zur falschen Zeit“, sondern als „gute Verfassung in schlechter Zeit“. Er qualifiziert sie als „in hohem Maße aktuell, anschlussfähig und gerade modern“. Er zeigt auf, dass die Verfassungswirklichkeit, das Verfassungsverständnis in den 14 Jahren des Bestehens dieser Verfassung einen grundlegenden Wandel erfahren haben, wobei übermächtige Kräfte schließlich zur Zerstörung dieses Projektes geführt haben. Zweifelsohne erscheinen die starke Stellung des Reichspräsidenten sowie die Möglichkeit der Verabschiedung von „verfassungsdurchbrechenden“ Reichsgesetzen im Nachhinein als schwerwiegender Konstruktionsfehler, die wegbereitend für die Diktatur sein mussten, doch insbesondere die Zeit unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg – und dann auch wieder die Periode nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise ab 1929 – stellte eine Extremerfahrung für die deutsche Bevölkerung dar, die zumindest aus damaliger Perspektive einschneidende und unmittelbar wirksame Durchgriffsinstrumente durchaus für geboten erscheinen ließ. Damit wird die Weimarer Verfassung auch zu einer, wie Gusy schreibt, „überforderten Verfassung für eine überforderte Republik“. Zweifelsohne haben aber die Väter des Grundgesetzes aus diesen Erfahrungen gelernt – und auch zahlreiche andere Verfassungsgesetzgeber europa- und weltweit. Damit stellt Weimar ein Verfassungslaboratorium von internationaler Relevanz dar, dem noch viel zu wenig Anerkennung zuteilwird. Gusys Monographie hat einen wertvollen Beitrag erbracht, damit sich dies in Zukunft ändern kann.

*Peter Hilpold, Universität Innsbruck*

<sup>11)</sup> Siehe dazu ausführlich P. Hilpold, *Modernes Minderheitenrecht*, Manz: Wien 2001.